Nutzungsordnung
für
private digitale Endgeräte

(Smartphones, Smartwatches und vergleichbare Mobilgeräte)



(GGS Eschenburg, Moers)

Stand Oktober 2026

1. Grundsätze

Grundsätzlich sollen digitale Endgeräte im Unterricht so eingesetzt werden, dass sie den Lernprozess unterstützen und Ablenkungen minimiert werden, wobei das Alter der Kinder Berücksichtigung finden muss.
An der GGS Eschenburg stehen allen Klassen schuleigene digitale Endgeräte zur Verfügung, sodass alle Kinder im Unterricht regelmäßig mit digitalen Programmen zur Förderung und Forderung arbeiten. Die Nutzung eines eigenen Smartphones ist daher nicht notwendig.
Auch sogenannte Smartwatches werden im schulischen Kontext nicht benötigt, da sie die Kinder häufig vom Unterrichtsgeschehen ablenken. Bei Krankheit, Verletzung oder Unterrrichtsausfall werden die Eltern ohnehin durch das Sekretariat, Lehrkräfte oder die OGS informiert.
Somit ergibt sich insgesamt für Schülerinnen und Schüler keine Notwendigkeit für den Einsatz privater digitaler Endgeräte im schulischen Kontext.
Lehrkräfte und das pädagogische Personal nutzen dienstliche bzw. bereitgestellte Kommunikationsmittel und sind sich ihrer Vorbildfunktion im Umgang mit digitalen Medien bewusst.

2. Geltungsbereich

Die vorher genannten Regelungen gelten für alle Schülerinnen und Schüler während des gesamten Aufenthalts auf dem Schulgelände.

Sie gelten sowohl während des regulären Unterrichts und der sonstigen schulischen Veranstaltungen (inkl. Ausflügen, Klassenfahrten und Sportveranstaltungen) als auch während der Betreuungszeiten der Offenen Ganztagsschule (OGS).

Die Regelungen gelten damit auch in der Zeit vor und nach dem Unterricht sowie während der OGS-Betreuung, einschließlich der Lernzeiten, Arbeitsgemeinschaften, Pausen, Ausflüge und sonstigen Angebote der OGS.

Für alle Schülerinnen und Schüler gelten während ihres Aufenthalts in Schule und OGS grundsätzlich die gleichen Regelungen zum Mitführen, zur Aufbewahrung und zur Nutzung von Mobiltelefonen und vergleichbaren digitalen Endgeräten.

Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

3. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

3.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sporthalle) ist die private Nutzung digitaler Endgeräte (Handys und Smartwatches) grundsätzlich untersagt. Während des Unterrichts müssen digitale Geräte ausgeschaltet oder im Flug-/Schulmodus sein. Sie müssen nicht sichtbar in der Schultasche aufbewahrt werden.
Unbefugte Bild-, Film- und Tonaufnahmen sind auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen grundsätzlich untersagt. Aufnahmen zu Unterrichtszwecken bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.

3.2. Sonderregelungen

Von den oben dargelegten Verboten sind solche digitalen Endgeräte ausgenommen, die aus gesundheitlichen Gründen benötigt werden. Hierfür ist vorab ein formloser schriftlicher Antrag bei der Schulleitung zu stellen.
Lehrkräfte halten ihre privaten Smartphones zur Nutzung im Schulalltag bereit. Insbesondere in Notfällen (u.a. Brandfall und Amokalarm) und außerhalb von Klassenräumen mit WLAN ist das private Endgerät einzusetzen, damit die An- und Abmeldung von Schülerinnen und Schülern über die schulintern vereinbarten Kanäle funktioniert.

3.3 Haftung und Verantwortung

Das Mitbringen eines privaten Mobiltelefons oder eines anderen privaten digitalen Endgerätes in die Schule erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten.

Die Schule bzw. der Schulträger übernehmen keine Verantwortung für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von privaten Mobiltelefonen oder sonstigen privaten digitalen Endgeräten, die Schülerinnen und Schüler mit in die Schule bringen.

Wird ein Mobiltelefon aufgrund eines Verstoßes gegen das Handykonzept vorübergehend durch eine schulische Mitarbeiterin oder einen schulischen Mitarbeiter an sich genommen, wird das Gerät bis zur vorgesehenen Rückgabe sorgfältig verwahrt. Die gesetzlichen Haftungsregelungen bleiben hiervon unberührt.

4. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Pädagogische Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	Mündliche Ermahnung durch die Lehrkraft bzw. das Betreuungspersonal und Aufforderung zum Ausschalten/Wegpacken.
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	Temporäre Einbehaltung des Geräts bis zum Ende des individuellen Schul- bzw. OGS-Tages. Die Rückgabe erfolgt nach der letzten Unterrichts-/Betreuungsstunde an das Kind.
Wiederholter und schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	Einbehaltung des Geräts im Sekretariat / bei der Schulleitung. Das Gerät wird ausschließlich an eine erziehungsberechtigte Person im Rahmen eines Erziehungsgesprächs ausgehändigt.
Verbreitung strafbarer Inhalte (z. B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG NRW)

5. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird in allen Klassen vorgestellt und altersgerecht erläutert. Sie ist auf der Schulhomepage einzusehen und wird in dem Eltern ABC erwähnt. Die Eltern werden über die Regelungen schriftlich informiert.

Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

6. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Nutzungsordnung tritt am 02.11.2026 per Beschluss der Schulkonferenz vom 07.10.2026 an unserer Schule in Kraft. Sie wird regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess angepasst.

Impressum:

GGS Eschenburg
Arminiusstr.38
47441 Moers

Tel.: 02841 54800
Fax: 02841 5182004
schulleitung@eschenburgschule.de